Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet

"Eiszeitliches Lößprofil"

Stadt Koblenz vom 07. Dezember.1982

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes (LPIfG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Eiszeitliches Lößprofil".

ξ2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2,0 ha und umfasst in der Gemarkung Koblenz - Metternich folgende Grundstücke: Flur 3, Flurstücke 1281/921, 922 bis 929, 932, 933, 1065/934, 936 bis 946, 1282/955, 1283/956, 958/2, 959/2, 960/2, 961/2, 962, 963/2, 964/1, 965/2, 966, 967/2, 968/2, 969/2 und 970/2; am Fuß des Lößprofils bildet der zur oberen Terrasse führende Wirtschaftsweg die Grenze des Naturschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck ist die Unterhaltung des eiszeitlichen Lößprofils wegen seiner überregionalen geologisch-prähistorischen Bedeutung aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen.

ξ4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. bauliche Anlage aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Wegen durchzuführen;
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;

- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
- 6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 8. Steinbrüche, Sand-, Ton- oder Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 10. zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 11. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren,
- 12. Landschaftsbestandteile, wie Gehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu beschädigen,
- 13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

ξ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
 - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
 - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
 - 3. für die Unterhaltung der Wege,

Soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(3) § 4 ist nicht anzuwenden auf die vom Landesamt für Denkmalpflege angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der wissenschaftlichen Erforschung dieses Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen:

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Wegen durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. § 4 Nr. 5 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
- 6. § 4 Nr. 4 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 7. § 4 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 8. § 4 Nr. 8 Steinbrüche, Sand-, Ton- oder Lehmgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 9. § 4 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 10. § 4 Nr. 10 lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 11. § 4 Nr. 11 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 12. § 4 Nr. 12 Landschaftsbestandteile, wie Gehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume beseitigt oder beschädigt:
- 13. § 4 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 07.12.1982 - 550 - 147 -

Bezirksregierung Koblenz Korbach, Heinz